

Presseerklärung der Kanzlei Nickel Rechtsanwälte, Hanau

Kläger gegen Flughafenausbau erringen Erfolg

Bundesverwaltungsgericht ordnet verbesserten Lärmschutz an

Am 09.11.2006 um 10:00 Uhr hat das BVerwG in Leipzig seine Entscheidung betreffend drei ausgewählter Musterklagen gegen den Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Leipzig zum Ausbau des Flughafens Leipzig/Halle in ein Nachtfracht-Drehkreuz verkündet: Die bereits laufenden Bauarbeiten wurden ebenso wie der Betrieb eines Nachtfrachtsterns (DHL) gestattet, die zum Schutz der Anwohner vom Regierungspräsidium Leipzig angeordneten Maßnahmen stuft das Gericht allerdings als unzureichend ein und beanstandete deswegen den Planfeststellungsbeschluss in bestimmten Teilen, welche jetzt in einem sogenannten Planergänzungsverfahren vom Regierungspräsidium nachgebessert werden müssen. Im Einzelnen betrifft dies nach der heutigen Kurzbegründung des BVerwG folgende Belange:

Die Klagen wurden nicht vollständig abgewiesen, in bestimmten Teilen ordnete das Gericht die Planaufhebung an. Untersagt wurden nächtlicher Linienverkehr, Charterverkehr und tagsüber beförderbare Fracht. Hier soll sich die Behörde mit dem Vorhabenträger ins Benehmen setzen, welche Flüge nicht nachts stattfinden müssen.

Eine hohe Bedeutung des Nachtschutzes wurde vom BVerwG wegen der zu erwartenden massiven Lärmbelastung der Bevölkerung anerkannt. Das Gericht stellte heraus, hier habe das Regierungspräsidium Leipzig als Planfeststellungsbehörde Fehler in der Abwägung zu Ungunsten der Kläger begangen. Davon abgesehen sei der passive Schallschutz jedoch ausreichend, womit das Nachtschutzkonzept der DLR unbeanstandet blieb.

Die Kläger, welche durch abgestufte Klageanträge insbesondere ein Nachtflugverbot von 22-6 Uhr, mindestens aber für die Kernzeit von 0-5 Uhr, gefordert hatten, ähnlich wie dies das BVerwG am Flughafen Schönefeld im März diesen Jahres angeordnet hatte, konnten dieses Primärziel nicht erreichen. Das Gericht machte deutlich, dass bei Freihaltung eines Kernteils der Nacht ein Expresskuriendienst-Frachtstern nach seiner Überzeugung nicht betrieben werden könne, weshalb die nächtlichen Frachtflüge hinzunehmen seien. Allerdings sind die

Kläger, unter denen sich auch ein Musterkläger des Vereins Interessengemeinschaft Nachtflugverbot Leipzig/Halle e.V. befindet, froh, dass trotz der vollmundigen Beteuerungen des Regierungspräsidiums und des Flughafenbetreibers hinsichtlich des optimalen Schutzniveaus des auf den vom Deutschen Institut für Luft und Raumfahrt (DLR) entwickelten Schutzkonzepts, dieses vom Gericht als unzureichend erachtet wurde und es deshalb nachgebessert werden muss. Klägeranwalt Dr. Lutz Eiding aus der Kanzlei Nickel Rechtsanwälte in Hanau, äußert sich diesbezüglich zufrieden:

"Die von DHL beabsichtigten sich über die gesamte Nacht erstreckenden Frachtflüge stellen für die in der Umgebung des Flughafens wohnenden Anwohner eine immense Belastung insbesondere des Nachtschlafes dar, wie sie nirgendwo in der Bundesrepublik der Bevölkerung aufgebürdet wird. Wir sind deshalb froh, dass das BVerwG unserer Kritik an dem insgesamt zu niedrigen Schutzniveau des Planfeststellungsbeschlusses trotz guter fachlicher Ansätze gefolgt ist und dort weitere Nachbesserungen aufgegeben hat. Ähnlich wie im Urteil zum Flughafen Schönefeld wird das Regierungspräsidium nun ein sogenanntes ergänzendes Verfahren einleiten müssen, in welchem die Kläger ihre Forderungen einbringen können. Es wird sich dann zeigen, in welcher Form letztendlich das Regierungspräsidium einen sogenannten Änderungsplanfeststellungsbeschluss erlassen wird, der dann erneut beim BVerwG auf dem Prüfstand steht. Auf dieses sogenannte Planergänzungsverfahren werden wir nach Auswertung des vollständig vorliegenden Urteils nun unsere Anstrengungen konzentrieren müssen."

Es bleibt nun zunächst die Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung des BVerwG abzuwarten, nachdem das Gericht heute seinen Entscheidungstenor mit einer mündlichen Kurzbegründung erläutert hat, die noch nicht alle Details der Gerichtsentscheidung erkennen lässt.

Hanau, den 09.11.2006

gez. Dr. Eiding
Rechtsanwalt und Fachanwalt
Fachanwalt f. Verwaltungsrecht

Bei Rückfragen: Dr. Lutz Eiding

Tel.: 06181/2702-80

Fax: 06181/2702-88

office-eiding@nickelonline.de